



## **BEKANNTMACHUNG**

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplanes „Krohäcker III“ mittels Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Böbrach hat in seiner Sitzung am 30.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Krohäcker III mittels Deckblatt Nr. 1 gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat Böbrach hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 1 „Krohäcker III“ einschl. Begründung gebilligt sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

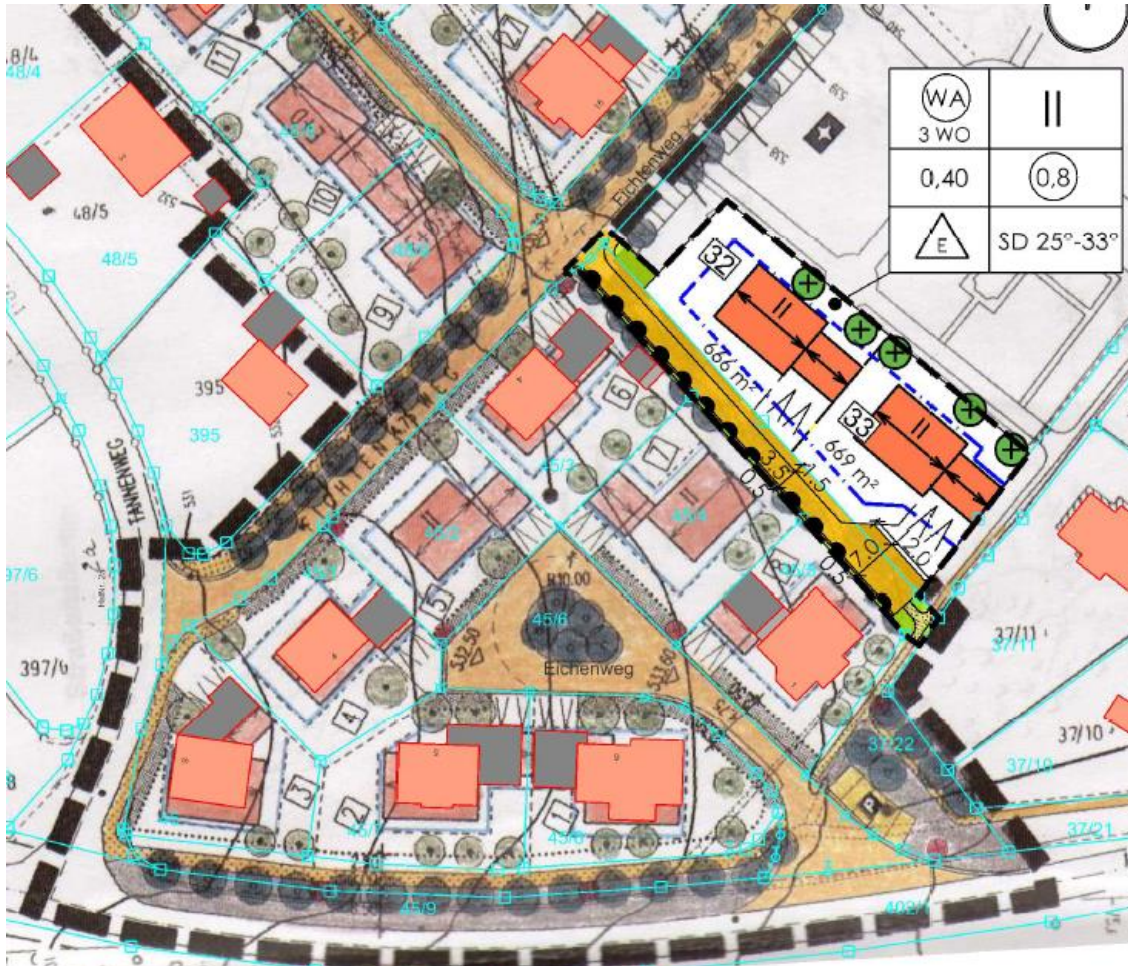
### Ziele und Anlass der Planung:

Die Gemeinde Böbrach verfolgt mit der Planung das Ziel, vorhandene Potenziale der Innenentwicklung für die Bereitstellung von Bauland für den kurzfristigen Bedarf zu erschließen. Im südlichen Bereich des Friedhofes Böbrach ist außerhalb des derzeit eingefriedeten Geländes eine potenzielle Erweiterungsfläche vorhanden, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Böbrach wurde durch das Deckblatt Nr. 20 geändert und für den gegenständlichen Planbereich eine allgemeine Wohnbaufläche nach § 4 BauNVO dargestellt. Aufgrund der anhaltenden Veränderungen bei Bestattungen (Zunahme von Urnenbestattungen, weniger Flächenbedarf) sind die vorhandenen Friedhofflächen ausreichend, da im südlichen Teil des eingefriedeten Bereiches noch ausreichend unbelegte Flächen zur Verfügung stehen. Es ist erkennbar, dass die außerhalb des Friedhofes gelegenen Flächen in südlichen Anschluss nicht für eine Friedhoferweiterung vorgehalten werden müssen.

## Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich von Böbrach und umfasst eine Größe von ca. 1.812 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan "Krohäcker III" ist im Lageplan M 1:1.000 dargestellt. Er umfasst die Flurnummern 37/22 (T) und 40 (T), Gemarkung Böbrach, Gemeinde Böbrach.

*Auszug aus dem Bebauungsplan (Planentwurf Deckblatt Nr. 1; Stand: 24.02.2022)*



In der Begründung zum Planentwurf wird auf die Belange von Natur und Landschaft, hier auch den Artenschutz, eingegangen. Darüber hinaus wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.02.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 24.02.2022), samt Begründung wird gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**14.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022**

entsprechend § 4a (4) BauGB im Internet wie folgt bereitgestellt:

Die Beteiligungsunterlagen und die Bekanntmachung sind im o. g. Zeitraum unter

<https://www.boebrach.de/amtliche-bekanntmachungen/>

einsehbar bzw. zum Download verfügbar.

Des Weiteren liegt der Entwurf des Bebauungsplans schließlich Begründung in der Zeit vom

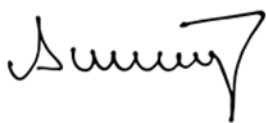
**14.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022**

im Rathaus Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer 5, öffentlich aus.

Während der Rathausöffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung, (Herr Hans Pfeffer, Tel. 09923/801-005) können die Unterlagen eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist und Rathausöffnungszeiten können auch zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Böbrach, 04.03.2022



**Schönberger**  
**Erster Bürgermeister**

<b>Aushang am:</b>	<b>04.03.2022</b>
<b>abzunehmen am:</b>	<b>23.04.2022</b>
<b>abgenommen am:</b>	